

# Statuten

**S T A T U T E N** des Elternvereines der öffentlichen Volksschule 1190 Wien, Kreindlgasse 24  
Schulkennzahl: 919041

## § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Elternverein der öffentlichen Volksschule 1190 Wien, Kreindlgasse 24" und hat seinen Sitz in Wien.

## § 2 Zweck des Elternvereines

1. Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
  - a) die Wahrnehmung der dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte und Mitbestimmungsmöglichkeiten,
  - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
  - c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem/der SchulleiterIn, den LehrerInnen und den ElternvertreterInnen des Schulforums bzw. den VertreterInnen der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss/dem Schulforum der Schule, den Unterricht und die Erziehung der SchülerInnen in jeder geeigneten Weise zu fördern,
  - d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
  - e) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger SchülerInnen der Schule mitzuwirken,
  - f) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der SchülerInnen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc. ...) zu unterstützen.
2. Die Erfüllung dieser Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
  - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
  - b) Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den VertreterInnen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1,
  - c) Organisation von Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern, wobei als ReferentInnen auch SchulleiterIn oder LehrerInnen der Schule in Betracht kommen können.
  - d) Durchführung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck zu fördern. Auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind.

- e) Veranstaltungen von SchülerInnenaufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse des Schulforums und einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung,
- f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, im Einvernehmen mit der/dem SchulleiterIn und den LehrerInnen und erforderlichenfalls mit dem Schulforum und der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter.
- g) die Mitgliedschaft im Landesverband Wien der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen

3. Die Tätigkeit des Elternvereines umfaßt nicht:

- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über LehrerInnen, Einmengen in Amtshandlungen, usw.),
- b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
- c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. des Elternvereines können ausschließlich Erziehungsberechtigte von SchülerInnen sein, die die Schule, deren Sitz der Elternverein ist, besuchen. Die Feststellung der Erziehungsberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal pro Familie je Schuljahr zu bezahlen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Elternausschuss. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die GründerInnen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber, wenn das letzte Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode.
4. Wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht leistet, erlischt die Mitgliedschaft. Der Wiedereintritt in den Verein kann durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit erklärt werden und ist mit dem Datum der Zahlungsbestätigung wirksam. Wenn Mitglieder durch ihr Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schädigen, können sie mit Beschluss des Elternausschusses ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines**

1. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesem Statut festgelegt. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (lt. § 2) in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und in der Hauptversammlung mit beschließender Stimme teilzunehmen. 3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
3. LehrerInnen, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
4. Die Vereinsmitglieder sind zum Bezahlen des Mitgliedsbeitrages und zur Beachtung der Statuten verpflichtet.

## **§ 5 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes**

1. Die für den Vereinszweck nötigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträgnisse aus Vereinsveranstaltungen und Sammlungen aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung, jeweils für ein Vereinsjahr, festgelegt.
3. Die Vereinsmitglieder (§ 3/Abs.1) haben den Mitgliedsbeitrag an derselben Schule nur einmal zu entrichten, unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder. Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Anzahl dieser Schulen aliquoten Teiles.
4. Der Elternausschuss kann, in berücksichtigungswerten Fällen, Vereinsmitglieder (§3/Abs.1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Vereinsjahr, befreien.

## **§ 6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

## **§ 7 Organe des Elternvereins**

Die Aufgaben des Elternvereins werden von den nachstehenden Organen erfüllt: a) von der Hauptversammlung b) vom Elternausschuss c) vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden (Obmann bzw. Obfrau) oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden d) vom/von der KassierIn d) vom/von der RechnungsprüferIn e) vom Schiedsgericht

## **§ 8 Ordentliche Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres, in der Regel im November, statt. Sie wird vom Elternausschuss einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen
3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Auflösung des Vereines (§8/Abs. 6, lit. j) und die Änderung der Statuten (§8/Abs. 6, lit. i) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
  - a) Die Entgegennahme des Tätigkeitberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr.
  - b) Die Entgegennahme des Berichtes des/r RechnungsprüferIn über die Finanzgebarung und Beschlussfassung über seine/ihre Anträge.

- c) KlassenelternvertreterInnen und ihre StellvertreterInnen sind im Hinblick auf §10 Mitglieder des Elternausschusses und daher nicht zu wählen. Sollte eine Klasse durch andere als deren ElternvertreterInnen in der Funktion für den Elternverein vertreten werden wollen (§10/Abs. 2), müssen diese für die Dauer eines Vereinsjahres in der Hauptversammlung gewählt bzw. bestätigt werden.
  - d) Die Wahl der/des Vorsitzenden (des Obmannes/der Obfrau) und der/des stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer eines Vereinsjahres.
  - e) Die Wahl des/der RechnungsprüferIn, bei Bedarf eines/einer stellvertretenden RechnungsprüferIn für die Dauer eines Vereinsjahres.
  - f) Die Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses.
  - g) Die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 7.
  - h) Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das jeweilige Schuljahr.
  - i) Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
  - j) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereines. Die Wiederwahl/Bestätigung von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen. Wahlvorschläge für die Funktionen des/der Vorsitzenden, dessen/deren StellverteterIn und des/der RechnungsprüferIn sind bei der ersten Elternausschuss-Sitzung des Schuljahres vorzustellen bzw. müssen bis spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingelangt sein. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, muss die Wahl geheim erfolgen.
7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen. Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern erfolgt, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

## **§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung, auch im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung, sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im §8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

## **§ 10 Elternausschuss**

1. Dem Elternausschuss obliegt die Leitung des Vereins. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.

2. Der Elternausschuss besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, als in der Schule Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus sechs Personen. Eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Die gewählten KlassenelternvertreterInnen bzw. deren StellvertreterInnen gehören automatisch dem Elternausschuss an. Sollte das Klassenforum mit einfacher Mehrheit beschließen, dass andere Eltern als die gewählten ElternvertreterInnen die Funktion für den Elternverein im Elternausschuss ausüben sollen, müssen die dafür zur Verfügung stehenden Eltern bei der Hauptversammlung vorgestellt und mit einfacher Mehrheit gewählt bzw. bestätigt werden.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit behindern/verhindern. In diesem Fall hat bei Bedarf der/die Vorsitzende ein Vorschlagsrecht für die neuen Elternausschuss-Mitglieder, die von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen bzw. zu bestätigen sind.
4. Der/die SchulleiterIn und die von der LehrerInnenkonferenz gewählten VertreterInnen der LehrerInnen können, jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses, in beratender Funktion, teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
5. Der Elternausschuss wählt alljährlich, in seiner konstituierenden Sitzung, eine/n KassierIn und bei Bedarf eine/n stellvertretende/n KassierIn sowie eine/n SchriftführerIn bei Bedarf, wobei die Funktion des Schriftführers/der Schriftführerin auch von jedem anderen Mitglied des Elternausschusses übernommen werden kann.
6. Der/die Vorsitzende (der/die stellvertretende Vorsitzende) beruft die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie.
7. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.
8. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Im Fall der Verhinderung ist es möglich, sich in der Funktion des Elternausschuss-Mitgliedes von einem anderen Elternteil/Erziehungsberechtigten aus dem Klassenverband vertreten lassen. Der/die als VertreterIn Nominierte hat für die Dauer dieser Sitzung dieselben Rechte wie das Ausschuss-Mitglied.
10. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

## **§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins**

1. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind.
2. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Elternausschusses und führt bei allen Versammlungen, Sitzungen des Elternausschusses und Veranstaltungen den Vorsitz.
3. Bei länger wähernder Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses (§10/Abs. 9) ist der/die Vorsitzende verpflichtet zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

4. Im Falle einer Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretende Vorsitzende/n vertreten.
5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des/der Vorsitzenden; in Angelegenheiten, die die finanzielle Gebarung des Vereins betreffen, die Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der KassierIn.
6. Dem/der SchriftführerIn bzw. des mit der Schriftführung der jeweiligen Sitzung betrauten Elternausschuss-Mitgliedes obliegt die Führung des Protokolls.
7. Dem/der KassierIn obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
8. Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Elternausschusses und zu allen Veranstaltungen des Elternvereines einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereines, aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

## **§ 12 Teilnahme an Vereinsversammlungen**

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines können, jeweils über Einladung des Elternausschusses, auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 13 Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu SchiedsrichterInnen. Diese wählen, mit einfach Stimmenmehrheit, aus dem Kreise der Vereinsmitglieder eine/n Vorsitzende/n.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung zulässig.

**§ 14 Auflösung des Elternvereins** Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

**§ 15 Vereinsvermögen** Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung und dem Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung, zugeführt